

Stadt Zug  
Stadtrat

Stadtrat von Zug  
Stadthaus am Kolinplatz  
Postfach 1258  
6301 Zug

Sitzung vom 12. Januar 2016  
Beschluss Nr. 24.16

**Departement Soziales, Umwelt und Sicherheit**

**Öffentlicher Grund: Reglement über die Benützung der öffentlichen Anlagen; 1. Lesung im Stadtrat; Durchführung eines Vernehmlassungsverfahrens**

A.

Am 1. Oktober 2013 trat das neue kantonale Übertretungsstrafgesetz (ÜStG, BGS 312.1) in Kraft. Gemäss § 2 Abs. 1 ÜStG können die Gemeinden gemeindliches Strafrecht bzw. entsprechende Verweisungen auf die Strafdrohung nach § 4 ÜStG nur noch im Rahmen von allgemeinverbindlichen Gemeindereglementen schaffen. In der Stadt Zug gibt es jedoch noch verschiedene Verordnungen und Benützungsordnungen, die eine Verweisung auf § 8 des früheren Polizeistrafgesetzes (PStG) enthalten. Mit dem Inkrafttreten des ÜStG sind diese Bestimmungen rechtswidrig geworden.

B.

Abgesehen vom kantonalen Gesetz über Strassen und Wege vom 30. Mai 1996 (GSW; BGS 751.14) und dem Reglement über das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund in der Stadt Zug vom 2. Juli 1968 bestehen in der Stadt Zug keine ausdrücklichen Rechtsvorschriften für die Benützung des öffentlichen Grundes. Deshalb herrscht hier eine erhebliche Rechtsunsicherheit. Insbesondere das Postulat der Rechtssicherheit verlangt aber nach einer positiv-rechtlichen Regelung der für die Benützung des öffentlichen Grundes geltenden Regeln.

C.

Die Arbeitsgruppe „Koordination Öffentlicher Raum“ (KÖR) hat zum Thema „Nutzung des öffentlichen Grundes“ bereits wichtige Vorarbeiten geleistet. So erarbeitete die KÖR unter Beizug von Fachleuten der Hochschule Luzern Benutzerordnungen und „Bespielungspläne“ für verschiedene öffentliche Plätze und Anlagen.

D.

Mit dem vorliegenden Rechtsetzungsprojekt sollen folgende Ziele erreicht werden:

1. Zusammenfassung der grundlegenden Regeln, welche für die Benützung der öffentlichen Plätze und Anlagen in der Stadt Zug gelten, in einem Rahmenerlass.
2. Festlegung der Rahmenbedingungen für öffentliche Veranstaltungen im Spannungsfeld zwischen Belebung der Stadt und Rücksichtnahme auf die Bedürfnisse der Anwohnerinnen und Anwohner.
3. Überführung der für die Benützung des öffentlichen Raumes geltenden Strafnormen im Verordnungsrecht – soweit sie nicht ersatzlos aufzuheben sind - in eine einzige Strafbestimmung auf Stufe „allgemeinverbindliches Gemeindereglement“ und damit die Schaffung einer formell einwandfreien Rechtsgrundlage für eine kommunale Strafbestimmung auf dem Gebiet der Benützung des öffentlichen Raumes.

E.

Der vorliegende Reglementsentwurf ist vom städtischen Rechtsdienst in Absprache mit dem Departement Soziales, Umwelt und Sicherheit ausgearbeitet worden. Ein verwaltungsinternes Mitberichtsverfahren hat bereits stattgefunden. Dessen Ergebnisse konnten in der Rechtsetzungsvorlage weitgehend berücksichtigt werden. Nun geht es in die nächste Runde: Der Stadtrat soll den Reglementsentwurf in 1. Lesung beraten und daran anschliessend in die Vernehmlassung geben. Von der vorliegenden Regelungsmaterie ist eine sehr grosse Zahl von Personen und Institutionen bzw. Organisationen betroffen. Um ein einigermaßen aussagekräftiges Bild aus dem Vernehmlassungsverfahren zu erhalten, erscheint es dennoch als notwendig, die Zahl der Vernehmlassungsadressatinnen und adressaten in einem überschaubaren Rahmen zu halten. Folgende Institutionen bzw. Organisationen sollen zu einer Vernehmlassung eingeladen werden: die im Grossen Gemeinderat vertretenen politischen Parteien, die Zuger Polizei, die Korporation Zug, die Bürgergemeinde Zug, die katholische Kirchgemeinde Zug, die Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde des Kantons Zug, die Nachbarschaften und Quartiervereine der Stadt Zug sowie die Trägerschaften von wiederkehrenden Grossveranstaltungen (Biomarkt, Boardstock, Chesslete/Chesselwy, Fasnachtsumzug Letzibutzäli, Gluscht Zug, Jazz Night, Märliunntig, Open Air Kino, Quer durch Zug, Rock the Docks, Schwimmfest, Springkonkurrenz, Stierenmarkt, Weihnachtsmarkt Zeughausgasse, Zuger Chriesisturm, Zuger Seefest, Zuger Messe und Zytturm Triathlon). Das Vernehmlassungsverfahren soll bis Ende März 2016 dauern.

Der Stadtrat nimmt vom Bericht des Departements Soziales, Umwelt und Sicherheit Kenntnis und

**beschliesst:**


1. Der Entwurf zu einem Reglement über die Benützung der öffentlichen Anlagen wird in 1. Lesung verabschiedet.
2. Der Entwurf zu einem Reglement über die Benützung der öffentlichen Anlagen wird bei folgenden Institutionen bzw. Organisationen in die Vernehmlassung gegeben:
  - a) im GGR vertretene politische Parteien
  - b) Zuger Polizei
  - c) Korporation Zug
  - d) Bürgergemeinde Zug
  - e) katholische Kirchgemeinde Zug
  - f) Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde des Kantons Zug
  - g) Nachbarschaften und Quartiervereine der Stadt Zug

h) Trägerschaften von wiederkehrenden Grossveranstaltungen (Biomarkt, Boardstock, Chesslete/Chesselwy, Fasnachtsumzug Letzibutzäli, Gluscht Zug, Jazz Night, Märli-sunntig, Open Air Kino, Quer durch Zug, Rock the Docks, Schwimmfest, Springkonkurrenz, Stierenmarkt, Weihnachtsmarkt Zeughausgasse, Zuger Chriesisturm, Zuger Seefest, Zuger Messe und Zytturm Triathlon).

3. Die Vernehmlassungsfrist dauert bis 31. März 2016.

4. Mitteilung an:

- Die Vernehmlassungsadressaten (mit separater Einladung durch das Departement Soziales, Umwelt und Sicherheit)
- alle Departemente (per E-Mail)
- Stadtentwicklung
- Controller
- Rechtsdienst
- Kanzlei



Stadtrat von Zug  
Dolfi Müller  
Stadtpräsident

Beat Moos  
Stadtschreiber-Stv.



Beilage:

- Entwurf GGR-Vorlage